



Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Stadt Schwedt/Oder Fachbereich 3 Stadtplanung und Bauaufsicht Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 16303 Schwedt/Oder

Nur per Mail: stadt@schwedt.de

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam

Bearb.: Mathias Burkhardt

Gesch.-Z.: GL5.18-46121-006-0590/2022-BP GL5.18-46121-006-0101/97-FNP

Tel.: 0335-60676-9934
Fax: 0335-60676-9940
Mathias.Burkhardt@gl.berlin-brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 11.10.2022

Planung/Vorhaben: BP "Johannishof" und Änderung des Flächennutzungsplanes des

Ortsteiles Flemsdorf im Parallelverfahren

Gemeinde / Ortsteil: Schwedt/Oder / OT Flemsdorf

Kreis: Uckermark

Region: Uckermark-Barnim

Ihre Anfrage vom: 07.09.2022 Eingang am: 07.09.2022 Ihr Zeichen/Reg-Nr.:

Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages
 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

	Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.
X	Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.
	Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.
	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.
	Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha

Zielmitteilung / Erläuterungen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Johannishof" beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 1,7 ha. Das Plangebiet erstreckt sich auf den historischen, als Gut ausgebildeten Bereich Johannishofer Weg 1 im Ortsteil Flemsdorf der Stadt Schwedt/Oder, in dem nach den vorliegenden Unterlagen aktuell keine Nutzung und seit Jahrzehnten keine Wohnnutzung mehr stattgefunden hat. Das Gebiet soll jetzt vornehmlich für Ferienwohnungen und Wohnzwecke entwickelt werden. Dazu soll im Bebauungsplan ein "Sondergebiet für Wohnen und Ferienwohnungsnutzung" festgesetzt werden. Konkretere Aussagen zu den vorgesehenen Festsetzungen sind in den Unterlagen bisher nicht enthalten.

Die Planung erstreckt sich auf den Bereich einer Streu- bzw. Splittersiedlung, deren Erweiterung nach Z 5.4 LEP HR zu vermeiden ist. Der Siedlungsanschluss ist nicht gegeben (Z 5.2 LEP HR). In diesem Kontext ist

ferner Z 5.3 LEP HR (Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen) zu beachten. Die Nach- oder Umnutzung vorhandener Gebäude zu Wohnsiedlungszwecken ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die entsprechenden Flächen an ein vorhandenes Siedlungsgebiet anschließen.

Die Festsetzung des gesamten Geltungsbereichs als "Sondergebiet für Wohnen und Ferienwohnungsnutzung" steht im Widerspruch zu den Zielen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 LEP HR, da damit neue (Wohn-)Siedlungsflächen abseits vorhandener Siedlungsgebiete entstehen könnten und eine wesentliche Erweiterung der vorhandenen Splittersiedlung ermöglicht würde.

Soweit jedoch – wie in den Unterlagen beschrieben – nur der vorhandene bauliche Bestand genutzt werden soll und der Anteil der Wohnnutzung gegenüber der Erholungsnutzung deutlich untergeordnet bleibt (z.B. durch Begrenzung der Wohnnutzung auf eine Betriebswohnung) und der Bebauungsplan dies durch entsprechende Festsetzungen umsetzt, kann eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung erreicht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBI. I S. 235

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019, GVBI. II, Nr. 35; Sachlicher Teilregionalplan "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABI. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1320

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.

Im Auftrag

Mathias Burkhardt

Mothing July